

N<sup>o</sup>. 104.

Dienstag den 30. August

1836.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1143. (3)

Nr. 17546/3625

## E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind, so wie sie im Jahre 1836 bestanden haben, auch im Verwaltungs-Jahre 1837 zu entrichten. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 4. Mai 1836 anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1836 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1837 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Diese allerhöchste Entschlieſung wird in Gemäßheit eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. Juli 1836, Zahl 1730, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in so ferne solches die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirks-Obriegkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, dieselbe, so wie sie im gegenwärtigen Jahre bestanden hat und noch besteht, auch für das Verwaltungs-Jahr 1837 in halbjährigen Anticipat-Raten von den Steuerpflichtigen einzuhoben, und in der gewöhnlichen Art abzuquittiren. — Die Erbsteuer hingegen muß nach den für dieselbe bestehenden besonderen Vorschriften eingehoben werden. — Laibach am 4. August 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,  
und Primör, k. k. Hofrath.Anton Stelzich,  
k. k. Sub. Rath.

Z. 1148. (3)

ad Nr. 12808.

## C o n c u r s

zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium zu Cilli erledigten Humanitäts-Lehrerstelle. — Es ist eine Humanitäts-Lehrerstelle am k. k. Gymnasium zu Cilli, womit ein Gehalt jährlicher 600 fl.

E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurſ in Grätz, Wien, Laibach und Klagenfurt am 5. October d. J. abgehalten werden. Die Competenten um diese Lehrerstelle haben sich am Vortage der Concurſ-Prüfung bei der betreffenden Gymnasial-Studien-Direction zu melden, und derselben ihre an das k. k. k. oberm. Gubernium gerichteten Gesuche zu übergeben, welche mit dem Tauffcheine, den Studien-, Sitten-, Dienstzeugnissen und andern Behelfen zur Ausweisung ihrer frühern Laufbahn ohne Unterbrechung, belegt seyn müssen. — K. K. Gubernium Grätz am 8. August 1836.

Z. 1156. (2)

ad Nr. 19314.

## N a c h r i c h t

von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Die Cameralfonds-Herrschaft Udritsch wird feilgebothen. — Infolge hohen Decretes der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 16. Juli l. J., Z. 4636 — P. P., wird die Cameralfonds-Herrschaft Udritsch am 26. September d. J., in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungsſaale öffentlich feilgebothen werden. — Diese Cameralherrschaft liegt im Elbogner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 135,406 fl. 25 kr. Conventions-Münze bestimmt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile sind folgende: 1ten. Gehören zu dieser Cameralherrschaft 15 Dorfschaften mit einem in dem Herrschaft Laker Dorfe Mokowitz gelegenen, und hieher unterthänigen ganzen Dauerhofe. — Von diesen Dorfschaften sind fünf ganz Rusticals, und zehn durch Zerstückung von sieben obrigkeitlichen Meierhöfen vermischte Rustical- und Dominicaldörfer. — 2ten. Entrichten die Untertanen gegenwärtig an Urbargeldern 66 fl. 50 ¼ kr. W. W., an Erbgrundzins 1 fl. 6 M., und 6245 fl. 56 ¼ kr. W. W., worunter jedoch auch einige schon früher bestandene Zinse

von emphyteutisch eingekauften Dominicalgründen mit inbegriffen sind; ferner: an Robotrelution 6 fl. E. M., und 2387 fl. 20 kr. W. W., dabei sind die Rusticalbesitzer verpflichtet, alle Zug- und Handarbeiten, nach dem M. Z. Contract, mit der alleinigen Ausnahme beim Feldbau, bei den übrigen Wirthschaftsverfordernissen gegen eine unabänderliche Vergütung in jener Valuta zu leisten, in welcher die Robotrelution in die Renten einfließt, weiter an standhaften Hauszinsen 9 fl. 30 kr. W. W. in die Renten einfließt, an Mehlzinsen 44 fl. 52 kr. W. W.; an Schmiedzinsen 12 fl. 55 kr. W. W., an Wirthshauszinsen 78 fl. W. W., an Zins von neuen Häusern 1 fl. E. M., 3 fl. 30 kr. W. W.; überdies zahlen die, auf dieser Cameralherrschaft befindlichen Inleute theils ein contractmäßig festgesetztes Robotgeld, theils leisten sie die patentmäßige 13tägige Naturalrobot, oder eine den Zeitverhältnissen angemessene Robotrelution, welche Entrichtung nach der Rentrechnung vom Jahre 1835 steigend und fallend 119 fl. 22  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. beträgt. — Ferner an Schuggeld die Judenschaft 103 fl. W. W.; die Jurisdiction- und Grundbuch-Taxen betragen im Jahre 1835 251 fl. 44 kr. E. M. — 3tens. Der bei Udrisch befindliche Meierhof, welcher bis Ende October 1840 in zeitlichen Pacht überlassen ist, enthält, und zwar: an Aeckern 518 Mez. 6 m.; Wiesen 140 Mez. 8 m.; Gärten 8 Mez.; Hutweiden 195 Mez. 7  $\frac{1}{2}$  m., wofür an jährlichem Zins 2038 fl. 24  $\frac{1}{4}$  kr. E. M. bezahlt wird; ferner sind mit diesem Meierhof zugleich noch folgende bisher im Eigenthum der Obrigkeit befindliche einzelne Grundstücke, und zwar: an Aeckern 55 Mez. 2 m.; an Wiesen 12 Mez. 13  $\frac{1}{4}$  m.; an Gärten 1 Mez. 10  $\frac{1}{4}$  m.; an Hutweiden 56 Mez. 14 m., um den jährlichen Zins von 211 fl. 55  $\frac{1}{4}$  kr. E. M. verpachtet, für das von der vorbehaltenen Wiese Nr. top. 150, pr. 6 Mezen 15 m. licitanto verkaufte Gras, sind im Jahre 1835 79 fl. 57 kr. E. M. gelöst worden; auch zahlt der Amtsvorsteher für über den Gehaltsstand mehr genießende 4 m. Gärten, an jährlichem Zins 45 kr. E. M. — Unter den zum Meierhofe gehörigen Grundstücken befinden sich auch die den Beamten und Dienern, dann dem Bräuhauspächter theils gegen classenmäßigen Zins pr. 3 fl. 36 kr. E. M., theils in partem salarii zugetheilten 6 Mezen Aecker, 25 Mezen 4 m. Wiesen, und 1 Mezen 9 m. Gärten, dann eine nicht mitverpachtete, sondern zum alljährlichen Grasverkauf vorbehaltenen Wiese Nr. top. 150, pr.

6 Mezen 15 m. — 4tens. Der Flächeninhalt der Waldungen besteht in 975 Joch 73a  $\frac{1}{2}$  Quadrat-Klafter, welche in sieben Haupttheile eingetheilt sind. Wobei bemerkt wird, daß für die Waldgraserei, dann für Moos 142 fl. 2 kr. E. M., und 550 fl. 36 kr. W. W. im Jahre 1835 rentirt wurde. — 5tens. Die Jagdbarekeit befindet sich in eigener Regie, und der Nutzen hat über Abschlag der Schußlöhne nach einem dreijährigen Durchschnitt jährlich 201 fl. 22 kr. W. W. betragen. — 6tens. Zu dieser Herrschaft gehören 55 Teiche, mit einem Flächenmaß von 595 Mezen 9 m., wovon bis Ende October 1840 167 Mezen 6  $\frac{3}{4}$  m. um den jährlichen Zins pr. 178 fl. 33  $\frac{1}{4}$  kr. E. M., dann bis Ende October 1843 — 1844 und 1845, 346 Mezen  $\frac{1}{4}$  m. um den jährlichen Zins von 557 fl. 29  $\frac{1}{4}$  kr. E. M. verpachtet sind, 82 Mezen 2 m. sich annoch in eigener Regie befinden. — Von dem unter der vorstehenden Area mitbegriffenen großhefelofer Teich pr. 77 Mezen 3  $\frac{3}{8}$  m., welcher dormal um 90 fl. E. M. verpachtet ist, bezieht die Herrschaft Luter Obrigkeit ein Drittel des Nutzens, und trägt auch in diesem Verhältnisse alle Kosten; nebstdem sind für die Bachfischerei jährlich 48 kr. E. M. eingezahlt worden. — 7tens. Ein Bräuhaus, in welchem bei einem Gebräu nach vollem Guß 12 Faß Bier erzeugt werden. Dasselbe ist gegen einen jährlichen Zins pr. 1012 fl. E. M., nebst unentgeltlicher Abgabe von 27  $\frac{1}{2}$  Faß Bier bis Ende Juni 1839 verpachtet. — Zur Bierabnahme sind 4 Zwangs-Wirthshäuser verbunden, außer diesen contractmäßigen Wirthshäusern, wird das obrigkeitliche Bier noch in 8 bis 10 Dorfschaften ausgeschenkt, und der vorwärts benannte emphyteutische Zins entrichtet. — 8tens. Das Branntweinhaus, welches dormal dieser Cameralherrschaft mit ein Drittel, und der benachbarten Herrschaft Theusina mit zwei Dritteln in der Benützung und den Lasten angehörig ist, ist bis Ende December 1836 für einen jährlichen Zins von 244 fl. 23  $\frac{1}{4}$  kr. E. M. verpachtet, wovon die Udrischer Renten nach eben gemachter Bemerkung ein Drittel erhalten. — 9tens. Bestehen auf dieser Cameralherrschaft 7 eingekaufte Dominical-Mahlmühlen, die nebst dem vorwärts benannten Mühlzins pr. 44 fl. 52 kr. W. W. noch 220 Mez. gemengtes oder Mezgetreide alljährlich entrichten. — Außer diesen ist der Schluckenmüller, welcher eine Brettläge besitzt, schuldig, das Schneiden aller obrigkeitlichen Bretter, Latzen u. s. w., gegen einen Lohn von 5 kr. pr. Bretts

floß zu besorgen. — 10tens. Obrigkeitliche Schmieden bestehen gar keine, jedoch wird von drei Dominicalschmieden ein emphiteutischer Zins jährlicher 12 fl. 25 kr. W. W. eingezahlt. — 11tens. Besteht auf dieser Herrschaft eine Ziegelhütte nächst dem Dorfe Pösnau sammt einer Wohnung für den Ziegelstreicher; ferner 12tens, eine Kirche, Local-, Kapelle und drei Schulen, worüber die Obrigkeit das Patronat ausübt. — Schließlich befinden sich, 13tens, auf dieser Cameralherrschaft die nöthigen Wohn- und Wirtschaftsbauwerke, dann ein Schloßgebäude, und sind die diebstahlentbehrlichen Gebäude gegen einen jährlichen Zins von 32 fl. 5 kr. E. M., und 12 fl. W. W. verpachtet. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 13540 fl. 38  $\frac{1}{2}$  kr. E. M. als Reugeld bei der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. — Außerdem wird ober das von dem Meistbiethenden bar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei dem Abschlusse der Licitations-Verhandlung zurückgestellt werden. — Ein Dritteltheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der letzten zwei Dritteltheile fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem verkauften Gute in erster Priorität verpfändet, und mit fünf vom Hundert verzinst werden. — Bei gleichem Kaufschillingsanbote wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeilassen wird. — Der zur Erwerbung landräthlicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landräthsfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse werden bei der Versteigerungs-Tagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bei der k. k. Cameral-Gefällen Verwaltung vorläufig einsehen. — Prag am 24. Juli 1836.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1147. (3) Nr. 10722.

#### K u n d m a c h u n g.

Zur Bewirkung der während der heurigen Schulferien in dem hiesigen Priesterhause vorzunehmenden Bau-Conservationsarbeiten, welche auf einen Kostenbetrag von 347 fl. 53  $\frac{2}{3}$  kr. adjustirt sind, wird in Folge hohen Cubernial-Decrets vom 13. d., Z. 18369, am 31. l. M. Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation Statt finden, wozu die Uebernahtlustigen hiemit eingeladen werden. — Kreisamt Laibach am 19. August 1836.

Z. 1146. (3) Nr. 10709.

#### K u n d m a c h u n g.

Die Kosten der heuer im hiesigen Inquisitionshause vorzunehmenden Conservations-Arbeiten sind buchhalterisch auf den Betrag von 187 fl. 43  $\frac{2}{3}$  kr. E. M. adjustirt worden, und wegen Bewirkung dieser Arbeiten hat das hohe k. k. Cubernium unterm 10. l. M., Z. 18510, die Abhaltung einer Minuendo-Licitation angeordnet, welche dem zu Folge am 2. k. M. September Vormittags bei diesem Kreisamte Statt finden wird. — Was hiemit zur allg. Kenntniß gebracht wird. — Kreisamt Laibach am 19. August 1836.

Z. 1154. (2) ad Nr. 10885/  
Nr. 6131.

#### Einberufungs-Edict.

Jacob Papesch, im Königreiche Illyrien, Neustädter Kreises, Bezirks Seisenberg, Ort Schaufel, Haus-Nr. 12 gebürtig, unterm 5. October 1827 mit einem Pässe zur Reise nach Böhmen auf die Dauer eines Jahres, und nach Ablauf dieser Zeit mit keinem weitem Pässe versehen, ungeachtet dessen in die Heimath nicht rückgekehrt, sondern dormal laut ämtl. Nachricht zu Hartha, Amts-Bez. Rochlitz, im Königreiche Sachsen, als Handelsmann sich aufhaltend: wird hiemit nach Vorschrift des §. 32 des a. h. Auswanderungs-Patents vom 26. März 1832 über das Verfahren gegen unbefugt Abwesende aufgefordert, bei Vermeidung der im §. 25 des erwähnten Patents angedrohten Strafe binnen 3 Monaten zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last gelegten unbefugten Abwesenheit zu verantworten. — K. K. Kreisamt Neustadt am 12. August 1836.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1161. (2) Nr. 6348.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Keain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Johanna Nepomucena Samassa, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. Juni 1836 zu Laibach mit mündlicher letztwilliger Anordnung vom 15. Juni l. J. verstorbenen Francisca Samassa, die Tagsatzung auf den 26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welchem alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 13. August 1836.

**Z. 1160. (2) Nr. 6173.**

**E d i c t.**

Mit welchem zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht wird: Es sey von diesem Gerichte, nach gepflogener Erhebung, der Defizienten: Prieſter Lorenz Rant für irrsinnig erklärt, und da er seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und seine Rechte nicht selbst verwahren kann, ihm, in der Person des Hrn. Canonicus Georg Pauschel, ein Curator aufgestellt worden, der sohin den obbesagten Prieſter Lorenz Rant vor Gericht, und außer demselben vertreten, und sein Vermögen nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften verwalten wird.

Laibach am 6. August 1836.

**Z. 1135. (3) Nr. 6086.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Keain wird dem Johann Nep. Wondraschegk, gewesenen hierortigen Landchafis-Apotheker, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Johann Dppiz von Laibach, die Verbotss-Rechtsfertigungsklage auf Zahlung, wegen an bezogenen Waaren schuldigen 920 fl. c. s. c., und Rechtsfertigung des auf dessen Lebensunterhalt pr. jährlichen 200 fl. gelegten Verbotsses eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche hiemit auf den 7. November l. J. bestimmt wird.

Da der Aufenthaltort des geklagten Johann Nep. Wondraschegk diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seiner Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden

Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Zwayer Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 6. August 1836.

**Amtliche Verlautbarung.**

**Z. 1153. (3) Nr. 1147.**

Bei der k. k. obersten Hof-Postverwaltung ist die Stelle eines k. k. Rathes mit 2000 fl. Besoldung und 300 fl. Quartiergeld erledigt. — Was gemäß Decrets obgedachter Behörde ddo. 13. l. M., Z. <sup>8856</sup>/1327, mit dem Beisatze verlaublich wird, daß die Bewerber um diesen Dienstposten ihre Gesuche längstens bis 20. k. M. im vorgeschriebenen Wege bei derselben einzubringen, und sich darin über zurückgelegte juridisch-politische Studien, vollkommene Kenntniß der französischen und italienischen Sprache, gründliche Kenntniß vom Postwesen, so wie über ihre bisherige Dienstleistung und Verwendung durch entsprechende Belege gehörig auszuweisen haben. — Von der k. k. illyr. Ober-Postverwaltung Laibach den 21. August 1836.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1155. (2) Z. 2515.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Franz Paulin aus Laibach, wider Maria Kumar von Waitzsch, puncto schuldigen 161 fl., über Einverständnis beider Theile zur executiven Feilbiethung der, der Executinn Maria Kumar gehörigen, der Pilialkirchengült St. Peter außer Laibach sub Rect. Nr. 5 dienstbaren, gerichtlich auf 402 fl. 40 kr. geschätzten Wiese Paradieskla und des dazu gehörigen Ackers, eine neuerliche Tagsatzung in loco der Realität auf den 13. October l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die benannte Realität bei dieser Tagsatzung, falls sie nicht um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationbedingnisse und die Schätzung können täglich hieramts eingesehen werden.  
Laibach am 2. August 1836.